

Satzung des BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schutzes aller Tiere sowie die Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren, insbesondere durch
 - a) Zusammenfassung von Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, deren Ziel der Schutz der Tiere ist, zu gemeinsamer Tierschutzarbeit sowie zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung;
 - b) Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, über den Sinn und Inhalt des Tierschutzgedankens, seine rechtlichen Grundlagen sowie deren praktische Anwendung;
 - c) Zusammenarbeit mit und Einwirkung auf gesetzgebende Körperschaften, Behörden und öffentliche Stellen mit dem Ziel, den gesetzlichen und praktischen Schutz der Tiere zu verbessern;
 - d) Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden und anderen Tier- und Naturschutzorganisationen im In- und Ausland und Vertretung des deutschen Tierschutzes auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff Abgabenordnung und dient damit den unter Nr. 16 der Liste in Anlage 7 ESTR allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.

- 4) Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Vorstand gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.
- 5) Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen oder Sacheinlagen zurück. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied kann werden
 - jede Organisation, deren Hauptzweck der Schutz von Tieren ist
 - jede unbescholtene natürliche Person, die den Tierschutz fördert bzw. fördern will.
- 2)
 - a) „Fördernde Mitglieder“ können natürliche und juristische Personen werden, die durch finanzielle und materielle Förderung die Arbeit des BVT für den Tierschutz unterstützen.
 - b) Zu „Ehrenmitgliedern“ können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben.
 - c) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Informationsdienst des BVT eingebunden und werden zu den Veranstaltungen eingeladen; sie haben dort Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bis zur Entscheidung des Vorstandes kann die Geschäftsstelle die Mitgliedschaft vorläufig bestätigen.
Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod bzw. Auflösung der Mitgliederorganisation,
 2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich, möglichst drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres, der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.
 3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Interessen des Tierschutzes verletzt oder seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlussbescheides.
- 4) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Zur Aufhebung des Ausschlussbescheides ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, der aber den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf.
- 2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 1. März auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- 3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr einen monatlich anteiligen Betrag (1 Monat gleich $\frac{1}{12}$ Beitrag). Ausscheidende müssen bis zum Ende des Jahres den vollen Beitrag entrichten.

§ 8

Organ des Vereins

Organe des Vereins „Bundesverband Tierschutz e.V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mehrheitlich vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum der Einladung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.
- 4) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristig einberufen werden; jedoch muss eine rechtzeitige Unterrichtung der Mitglieder gewährleistet sein.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,

3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen,
 7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 9. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 10. die Entscheidung über einen Haushaltsplan,
 11. die Entscheidung über Anträge auf Auflösung des Vereins.
- 6) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Zahl der Mitgliederstimmen ist festzuhalten.
 - 8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Jede Mitgliederorganisation hat 10 Stimmen, die nur einheitlich ausgeübt werden können. Andere Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
Stimmenvertretung ist zulässig. Stimmen können nur einheitlich auf einen Vertreter übertragen werden. Die Stimmenvertretung ist dem Vorsitzenden vor der Abstimmung schriftlich durch den Vertreter zu belegen. Ein ordentliches Mitglied kann nur ein (anderes) ordentliches Mitglied vertreten. Stimmberechtigt ist ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn bei ihm oder ggf. bei dem von ihm vertretenen Mitglied kein Beitragsrückstand besteht.
 - 9) Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit, bei Aufhebung eines Ausschlussbescheides (§ 6 Abs. 4), bei Satzungsänderung und bei einem Auflösungsbeschluss (§ 18) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich.
 - 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - 11) Der Vorstand kann in besonders dringenden Fällen eine briefliche Abstimmung herbeiführen, wenn den stimmberechtigten Mitgliedern der Gegenstand der Abstimmung so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass die Beantwortung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Auch hier gilt einfache Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister
 4. mindestens zwei Beisitzern.
- 2) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis hat sich der Stellvertreter mit dem Vorsitzenden abzustimmen.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist, falls keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht, ein weiterer Wahlgang erforderlich, an dem nur die Kandidaten beteiligt sind, welche im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Besteht nach dem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.
- 5) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall, Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Position kommissarisch besetzen.
- 6) Der Vorsitzenden leitet die Arbeit des Vorstandes. Er kann sie delegieren oder auf die Geschäftsstelle übertragen. Er ist an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes gebunden.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich (Brief, E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagungsordnung nach Bedarf einberufen- und geleitet. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beanstandungspunkt anzugeben.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Beschlüsse des Vorstandes können auch brieflich oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Das Ergebnis ist auf der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 10) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.
- 11) Die Teilnahme von Personen, die nicht dem Vorstand angehören, kann durch einstimmigen Beschluss zugelassen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und des Interesses seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere:

- a) Entwicklung von Konzepten für die strategische Ausrichtung des Vereins, deren Abstimmung mit der Mitgliederversammlung und deren Umsetzung,
 - b) Organisation der Geschäftsabläufe im Verein und deren Aufgabenerfüllung,
 - c) Sorge für ein angemessenes Risikomanagement des Vereins,
 - d) Erarbeitung einer Finanzplanung und Verantwortung ihrer Umsetzung,
 - e) Verantwortung für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und ein regelmäßiges Berichtswesen,
 - f) zeitnahe Information der Vereinsgremien über wichtige Ergebnisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
- 2) Der Vorstand ist auch für alle Eingaben an Ministerien des Bundes und der Länder, an die Spitzenvertretungen des Tierschutzes und ähnlicher oder verwandter Verbände zuständig.
 - 3) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit zur Erfüllung laufender Verpflichtungen benötigt wird, verzinslich und sicher im Sinne der §§1806 ff.BG anzulegen.
 - 4) Der Vorstand hat die Kommunikationsverantwortung gegenüber sämtlichen Gremien des Vereins, den Mitgliedern, Förderern und Partnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Er achtet darauf, dass die Berichterstattung des Vereins und die wesentlichen Informationen zur Organisation neben anderen Medien auch im Internet veröffentlicht werden.
 - 5) Der Vorstand achtet darauf, dass das Verhalten des Vereins, insbesondere bei der Mitglieder- und Spendenwerbung und beim Umgang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem für ihn geleisteten ethisch-moralischen Kodex bzw. den vereinseigenen Selbstverpflichtungserklärungen entspricht.
 - 6) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, hat der Vorstand dessen Arbeit ständig zu überwachen.

§ 12 **Geschäftsstelle**

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, der die Geschäftsführung nach Weisung des Vorstandes obliegt (§ 10 Abs. 6 Satz 2). Der Sitz der Geschäftsstelle ist Moers.

§ 13 **Geschäftsführer**

- 1) Die Geschäftsstelle kann durch einen besoldeten Geschäftsführer geleitet werden. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand.
- 2) Er kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Der Vorstand hat ihm dazu die notwendigen Weisungen zu erteilen und Vollmachten einzuräumen. Insofern ist der Geschäftsführer gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§ 14

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1) Zur Unterstützung der Organe können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder und Leiter der Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand berufen.
- 2) Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand und die Mitglieder in Fachfragen zu beraten, Gutachten und Stellungnahmen zu erarbeiten sowie fachliche Entscheidungen des Vorstandes ggf. vor der Mitgliederversammlung oder Behörden zu vertreten. Sie haben ferner nach Weisung des Vorstandes bestimmte Aufgaben durchzuführen.

§ 15

Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 1) Der Schatzmeister oder der Geschäftsführer erstatten den Mitgliedern in der Hauptversammlung den Kassenbericht, der schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 2) Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die ihr einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten übertragen werden, der der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen hat. In diesem Fall kann die Wahl der Rechnungsprüfer entfallen.

§ 16

Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Organmitglieder ergibt sich aus § 31a BGB.

Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Informationen werden den vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, was der Verarbeitung entgegensteht.

- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 5 Nr. 11 und Abs. 9). Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tierschutzes verwenden muss.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 20.01.1962 in der Fassung vom 8. April 1995 aufgehoben.

§ 20

Schlussbestimmung

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den auf Grund dieser Satzung erlassenden weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

Moers, den 14. Mai 2018